



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 19/6738 zu Drucksache 19/6413**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder" gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "4 Wochen" durch "drei Monaten" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "11" durch "10" ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden nach den Wörtern "neuer Verträge und Vereinbarungen" ein Komma und die Wörter "auch bei Änderung der Leistungsträgerschaft," eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Der neu zuständige Leistungsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen und Verträgen ein."
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Eingliederungshilfe" das Wort "untereinander" eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

"6. der privat-gewerblichen und privat-gemeinnützigen Leistungserbringer und"
 - cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 2" durch "Abs. 3" und das Wort "zwei" durch "drei" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "das sie vertretende Mitglied sowie mindestens" durch "die sie vertretenden Mitglieder sowie jeweils" ersetzt.
 - cc) In Abs. 6 und 7 wird das Wort "Arbeitsgruppe" jeweils durch "Arbeitsgemeinschaft" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die vom Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen.

(2) An der Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter und ihrer Stellvertretungen nehmen ausschließlich diejenigen Mitglieder des Inklusionsbeirats teil, die von Verbänden der Menschen mit Behinderungen in den Inklusionsbeirat berufen wurden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und auf die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Hierfür können ebenfalls jeweils bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretungen benannt werden."

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 1 wird eingefügt:

"Die Träger der Eingliederungshilfe nehmen ihre Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung wahr."

- b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter "Die Träger der Eingliederungshilfe" durch das Wort "Sie" ersetzt.

8. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Bei Gemeinden ab 50 000 Einwohnern gelten die Aufgaben als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde."

9. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und das Wort "berücksichtigen" durch "erfüllen" ersetzt.

- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Rehabilitationsträger können andere als pauschale Abrechnungen der nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen vereinbaren."

11. In § 14 wird Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 4 und 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft."

- II. Nach Art. 1 wird folgender Art. 1a eingefügt:

Artikel 1a¹

**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 310), wird als § 6a eingefügt:

"§ 6a

Vertragsrecht

(1) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Für den Fall einer Doppelzuständigkeit von örtlichen und überörtli-

¹ Ändert FFN 34-47

chen Trägern treffen die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe oder die kommunalen Spitzenverbände und der Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechende Vereinbarungen über die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss.

(2) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch, die von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor dem 1. Januar 2015 geschlossen wurden, werden zum 1. Januar 2015 wirksam."

III. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von Abs. 1 zuständig für die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die erstmals vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen in Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, denen Rahmenkonzepte

1. zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen,
2. zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität oder
3. für ältere Menschen mit geistigen Behinderungen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit

zugrunde liegen. § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt davon unberührt."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird nach den Wörtern "ist der" das Wort "örtliche" eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

"(4) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für Leistungen der

1. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Leistung
 - a) in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung,
 - b) in einer betreuten Wohnmöglichkeit oder
 - c) durch Beratung und Unterstützung in einer Fachberatungsstelle oder einer Tagesaufenthaltsstätte zu erbringen ist,
2. Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Eingliederungshilfe" durch "Sozialhilfe" ersetzt.

b) Dem Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Satz 2 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe "Abs. 3" gestrichen.
- b) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

"(5) Die Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Für die Träger der Sozialhilfe schließen die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer ab. Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge werden als örtliche Träger der Sozialhilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten. Der überörtliche Träger schließt im Falle der Alleinzuständigkeit entsprechende Verträge ab. Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die Kündigung.

(6) Wenn Leistungen sowohl für örtliche Träger als auch für den überörtlichen Träger erbracht werden sollen, soll der Rahmenvertrag gemeinsam vom überörtlichen Träger und den in Abs. 5 Satz 2 genannten Verbänden mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen und gegebenenfalls gekündigt werden. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam."

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7**Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

(1) Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die vom Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bestimmten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen.

(2) Für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen für die Dauer der Amtszeit des Inklusionsbeirats.

(3) An der Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertretungen nehmen ausschließlich diejenigen Mitglieder des Inklusionsbeirats teil, die von Verbänden mit Behinderung in den Inklusionsbeirat berufen wurden."

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Zuständige Stelle für

- 1. den Abruf der Erstattungen nach § 46a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe und
- 2. die Nachweisführung nach § 46a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs

ist das Regierungspräsidium Gießen."

7. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488)², zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 310), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben."

² Hebt auf FFN 34-47

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

**"§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft."

IV. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 3³
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

§ 23 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), wird wie folgt gefasst:

**"§ 23
Zuständigkeit bei Maßnahmen für junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen
und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder**

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, auch eine seelische Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wenn die Verbindung beider Maßnahmen zur Erreichung des Eingliederungsziels nach dem Vierten Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendig ist. Soweit kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch besteht, ist für den Bereich der jungen Menschen mit seelischen Behinderungen der Träger der Jugendhilfe zuständig.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt. Maßnahmen der Frühförderung schließen die integrative Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen ein."

V. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1a am 1. Januar 2015 und Art. 3 am 1. Januar 2020 in Kraft."

Begründung:

Vorbemerkung

Im Gesetzesvorblatt unter "G" wird die Vorprüfung nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 nicht erwähnt, da der insoweit ergangene Kabinettsbeschluss nicht den Landtag verpflichten kann.

Zweifelsfrei hat der Gesetzentwurf positive Auswirkungen, indem er das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz bzw. BTHG) umsetzt. Dieses soll den Menschen mit Behinderungen noch stärker an ihrem Bedarf orientierte Leistungen zur Eingliederung sichern. Das BTHG bedeutet nicht mehr oder weniger als ein Systemwechsel für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Grundlegend ist die Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe und Überführung in ein eigenständiges Leistungsrecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Der Gesetzentwurf macht in diesem Sinne deutlich, dass in Hessen Menschen mit Behinderungen und ihre persönlichen Bedarfe im Mittelpunkt stehen und es darum geht, überall in unserem Bundesland eine größtmögliche Teilhabe möglich zu machen.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 a (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Eine einheitliche Schnittstelle konsequent an dem Lebensabschnitt orientiert ist unverzichtbar. Die erste Schnittstelle kann gerade auch aufgrund der Problematik der Beendigung der Schulbildung und zur Vermeidung von Zuständigkeitsunsicherheit nur am Beginn des Tages liegen, der

³ Ändert FFN 34-56

auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung nach Abs. 1 beendet wird. Ansonsten liefe das Lebensabschnittsmodell hier ins Leere. Zur Klarstellung ist die Bezugnahme auf die Vollen- dung des 18. Lebensjahrs zu streichen.

Zu Nr. 1 b (§ 2 Abs. 4 Satz 2)

Davon ausgehend, dass etwa Eingliederungsleistungen während einer langfristigen Erkrankung mit Krankenhausaufenthalt und anschließender Reha auslaufen, was bei älteren Menschen nicht ausgeschlossen ist, kann es sein, dass eine vierwöchige Antragsfrist versäumt wird und der Be- troffene nach dem Krankenhausaufenthalt die komplette Versorgung neu bei einem ihm bis da- hin unbekanntem Träger beantragen muss. Einen zwei- bis dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt mit anschließender Reha zugrunde liegend, erscheint eine dreimonatige Frist angemessen, auch wenn in solchen Fällen erforderliche Anträge i.d.R. durch die Sozialdienste in den Krankenhäu- sern oder Reha-Kliniken gestellt werden.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 a (§ 4 Abs. 3 Satz 5)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Vereinbarungen und Verträge ausdrücklich auch bei einer Änderung der Leistungsträgerschaft gelten.

Zu Nr. 3 b (§ 4 Abs. 3 Satz 5)

Auch diese Änderung dient der Klarstellung, dass die Vereinbarungen und Verträge ausdrück- lich auch bei einer Änderung der Leistungsträgerschaft gelten.

Zu Nr. 4 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Kooperationsvereinbarungen nur die Träger der Eingliederungshilfe untereinander abschließen.

Zu Nr. 5 a (§ 7 Abs. 3 Nr. 5)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, die privat-gewerblichen und privat- gemeinnützigen Leistungserbringer waren versehentlich nicht berücksichtigt worden. In der Folge ändert sich die weitere Nummerierung der Aufzählung.

Zu Nr. 5 b aa (§ 7 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung, sodass nunmehr auf die zutreffende Vorschrift verwiesen wird, zum anderen ermöglicht die Erhöhung der Zahl der möglichen Ver- treterinnen und Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft den Entsendeorganisationen eine breitere Aufstellung. Gleichzeitig erweitert sie die Fachkompetenz der Arbeitsgemeinschaft, ohne ihre Arbeitsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Zu Nr. 5 b bb (§ 7 Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vertretungsregelung.

Zu Nr. 5 b cc (§ 7 Abs. 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der einheitlichen Verwendung des Aus- drucks "Arbeitsgemeinschaft" wie entsprechend der Formulierung des § 94 Abs. 4 SGB IX Rechnung trägt.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Immer wenn in den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 94, 131, 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX) die "Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen" genannt ist, sind die vom Inklusions- beirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Belange von Men- schen mit Behinderungen bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen gemeint.

Die Notwendigkeit der Beschränkung auf diejenigen Mitglieder des Inklusionsbeirats, die von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen in den Inklusionsbeirat berufen wurden, ergibt sich aus der Zusammensetzung des Inklusionsbeirats, in dem u.a. Ministerien, die Kommunale Familie oder der VhU vertreten sind.

Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Be- lange von Menschen mit Behinderungen bestimmt die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen, die als Interessenvertretung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 SGB IX mitwirken.

Der Inklusionsbeirat kann hierzu nach § 7 Abs. 4 bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter er- nennen, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Beirats bestimmt sind. Es sollten auch ent- sprechend Vertretungen gewährleistet werden. Die ernannte Interessenvertretung muss nicht aus der Mitte des Inklusionsbeirats kommen.

Die Verfahrensregeln sind auf die § 131 und § 133 SGB IX entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 7 (§ 9 Abs. 1)

Die Konkretisierung der Aufgabenerfüllung durch die Träger der Eingliederungshilfe als "Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung" dient der Rechtssicherheit. Bereits aus den in Bezug genommenen wortgleichen Rechtsvorschriften der HGO und HKO ergibt sich, dass das daraus resultierende Weisungsrecht so ausgeübt werden soll, dass sich die Weisungen "auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen".

Zu Nr. 8 (§ 10 Abs. 1)

Die Sonderstatusstädte sind originäre Träger der Jugendhilfe. Aus der Logik des Lebensabschnittsmodells sind sie daher als originäre Träger der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Zu Nr. 9 (§ 11 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung regelt im Falle der Heranziehung einer Sonderstatusstadt, wer die Personalkosten sowie die Gemeinkosten zu tragen hat. Zu diesem Zweck wird die bisherige Formulierung aus dem geltenden HAG/SGB XII übernommen.

Zu Nr. 10 a (§ 13)

Das Gesetz sieht die Zulassung anderer nach Landesrecht zugelassener Einrichtungen vor. Die Änderung gewährleistet, dass die Hessische Rahmenkonzeption Frühförderung als "unverzichtbares Qualitätsmerkmal" auch für diese Einrichtungen gilt.

Zu Nr. 10 b (§ 13 Abs. 2 neu)

Die Vorschrift macht von der Öffnungsregelung des § 46 Abs. 5 Satz 4 SGB IX Gebrauch und ermöglicht, dass neben der pauschalen Aufteilung der Entgelte auch abweichende Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden können. So besteht die Möglichkeit, die bisherige Finanzierungspraxis gemäß der gültigen Vereinbarung zur Umsetzung der Frühförderung in Hessen vom 24.06.2003 beizubehalten.

Zu Nr. 11 (§ 14)

Hier wird das In- und Außerkrafttreten geregelt. Es handelt sich um ein gespaltenes Inkrafttreten, da bisher ausschließlich § 94 Abs. 1 und die §§ 123-134 SGB IX (Vertragsrecht) in Kraft getreten sind.

Zu Art. 1a (§ 6a HAG SGB XII vom 20.12.2004)

Die Ergänzung des geltenden HAG SGB XII soll vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) Rechtssicherheit für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft herstellen. Nach dieser Rechtsprechung sind alle bisher von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossenen Vereinbarungen nichtig, wenn das Landesrecht eine solche Zuständigkeit nicht ausdrücklich vorsieht. Die bisherigen Entscheidungen des BSG ergingen nicht zum hessischen Landesrecht, jedoch kann in betroffenen Schiedsstellenverfahren die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII aus diesem Grunde ohne diese Rechtssicherheit keine Entscheidung treffen. Aufgrund der Schiedsstellenverfahren ergibt sich die Erforderlichkeit der Wirksamkeit der Vereinbarungen zum 01.01.2015.

Zu Art. 2**Zu Nr. 1 a (§ 2)**

Nach einem Grundsatz des BTHG folgt die Pflege der Eingliederungshilfe. In bestimmten Sondereinrichtungen steht aber die Pflege im Vordergrund (z.B. bei beatmungspflichtigen Menschen oder Reha-Phase F). Die Änderung dient der Klarstellung der Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) für die betreffenden Sondereinrichtungen. Nach Vergleich mit den Ausführungsgesetzen der anderen Länder werden die durch das BTHG zwar überholten bundesgesetzlich noch verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf das Bundesrecht und die Rechtseinheitlichkeit beibehalten.

Zu Nr. 1 b (§ 2 Abs. 2 und 3)

Es handelt sich um ein Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 1 c (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Die Ergänzung verdeutlicht die Zuständigkeit des örtlichen Trägers.

Zu Nr. 1 d (§ 2 Abs. 3)

Die Änderung konkretisiert die Zuständigkeit für die Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII. So behalten die örtlichen Träger mit ihrer Kompetenz in besonderen Fällen die Möglichkeit, die sehr individuellen ambulanten Leistungen vor Ort in eigener Zuständigkeit zu erbringen. Nur mit der konkreten Benennung der Leistungen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, gelingt die schwierige Abgrenzung zu den Leistungen der Wohnungsnotfallhilfe nach § 36 SGB XII bzw. § 22 Abs. 8 SGB II.

Zu Nr. 2 a (§ 4 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es im Kontext des HAG/SGB XII allein um Sozialhilfe geht.

Zu Nr. 2 b, c (§ 4 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund Zusammengehörigkeit.

Zu Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung regelt im Falle der Heranziehung einer Sonderstatusstadt, wer die Personalkosten sowie die Gemeinkosten zu tragen hat. Zu diesem Zweck wird die bisherige Formulierung aus dem geltenden HAG/SGB XII übernommen.

Zu Nr. 4 (§ 6 Abs. 5)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, da es im Kontext des Art. 2 allein um Sozialhilfe geht, und darüber hinaus verbessert die Aufteilung in zwei Absätze die Verständlichkeit.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Die Bezeichnung wird derjenigen von Art. 1 § 8 angeglichen und die Vorschrift ebenfalls an die Regelung des Art. 1 § 8 angepasst.

Zu Nr. 6 a und b (§ 8)

§ 8 übernimmt damit wörtlich die Regelung aus dem geltenden HAG SGB XII.

Zu Nr. 7 (§ 14)

Aufgrund des stufenweisen Inkrafttretens der Neuregulungen des BTHG kann das geltende HAG SGB XII erst mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben werden.

Zu Art. 3 (§ 23 HKJGB)

Die Änderung der Zählbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des Art. 3. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Rechtslage auf der Grundlage des BTHG.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt das gestufte Inkrafttreten. Die Umnummerierung resultiert aus der Einfügung des Art. 3 neu.

Wiesbaden, 4. September 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlam. Geschäftsführer:
Frömmrich